

§ 5. A l'article 5, § 3, de l'arrêté royal du 18 août 1976 fixant les conditions de forme et de délai d'introduction des demandes d'intervention financière du chef de dommages causés à des biens privés par des calamités naturelles, les mots "auprès du Ministre des Travaux publics, ou de son délégué, en cas de calamité publique, ou auprès du Ministre de l'Agriculture, ou de son délégué, en cas de calamité agricole," sont remplacés par "auprès du Ministre de l'Agriculture, ou de son délégué,".

Promulguons le présent décret, ordonnons qu'il soit publié au *Moniteur belge*.

Namur, le 26 mai 2016.

Le Ministre-Président,
P. MAGNETTE

Le Ministre des Travaux publics, de la Santé, de l'Action sociale et du Patrimoine,
M. PREVOT

Le Ministre de l'Economie, de l'Industrie, de l'Innovation et du Numérique,
J.-C. MARCOURT

Le Ministre des Pouvoirs locaux, de la Ville, du Logement et de l'Energie,
P. FURLAN

Le Ministre de l'Environnement, de l'Aménagement du Territoire,
de la Mobilité et des Transports et du Bien-être animal,
C. DI ANTONIO

La Ministre de l'Emploi et de la Formation,
Mme E. TILLIEUX

Le Ministre du Budget, de la Fonction publique et de la Simplification administrative,
C. LACROIX

Le Ministre de l'Agriculture, de la Nature, de la Ruralité, du Tourisme et des Aéroports,
délégué à la Représentation à la Grande Région,
R. COLLIN

—————
Note
—————

(1) *Session 2015-2016.*

Documents du Parlement wallon, 458 (2015-2016), n^{os} 1 à 3.

Compte rendu intégral, séance plénière du 25 mai 2016.

Discussion.

Vote.

—————
ÜBERSETZUNG

ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

[2016/205146]

**26. MAI 2016. — Dekret über die Wiedergutmachung bestimmter Schäden,
die durch allgemeine Naturkatastrophen entstanden sind (1)**

Das Wallonische Parlament hat Folgendes angenommen und, Wir, Wallonische Regierung, sanktionieren es:

KAPITEL I — *Definitionen*

Artikel 1 - Im Sinne des vorliegenden Dekrets gelten folgende Definitionen:

1° allgemeine Naturkatastrophen: Naturereignisse außergewöhnlicher Art oder von nicht vorhersehbarer Heftigkeit, die schwere Schäden verursacht haben, und die den von der Regierung festgelegten Anerkennungskriterien entsprechen;

2° Eigentümer eines Gutes: derjenige, der zum Zeitpunkt der Naturkatastrophe entweder Eigentümer, Miteigentümer oder bloßer Eigentümer, oder Inhaber eines Erbpacht- oder Erbbaurechts, oder Mieter oder Käufer eines Gutes ist, das Gegenstand eines Mietkauf- oder eines Teilzahlungskaufvertrags ist;

3° landwirtschaftliche und gartenbauliche Güter: gewerblich genutzte Maschinen, Werkzeuge, Einfriedungen und Grundstücke, Saatgut, Vieh, Tierbestände, Geflügel, Fische, Pflanzungen, Kulturen, Ernten und zu landwirtschaftlichen bzw. gartenbaulichen Zwecken eingesetzte Produkte.

KAPITEL II — *Anwendungsbereich*

Art. 2 - Außer in den Fällen, in denen die Wiedergutmachung durch besondere Gesetze oder internationale Abkommen geregelt wird, geben die direkten, materiellen und feststehenden Schäden, die auf dem Gebiet der Wallonischen Region durch allgemeine Naturkatastrophen an beweglichen oder unbeweglichen körperlichen Gütern verursacht worden sind, unter den im vorliegenden Dekret festgelegten Bedingungen Anlass zu einer Schadenersatzhilfe.

Art. 3 - § 1 - Die Regierung bestimmt die Anerkennungskriterien für allgemeine Naturkatastrophen.

§ 2 - Für jedes Naturereignis ist die Anerkennung der Naturkatastrophe Gegenstand eines Erlasses der Regierung.

In diesem Erlass werden die räumliche und zeitliche Begrenzung und die Art des Naturereignisses angegeben.

Art. 4 - Die Einleitung einer Haftpflichtklage zwecks der Wiedergutmachung des Schadens nach Artikel 2 steht der Inanspruchnahme der Schadenersatzzahlung nicht entgegen.

Art. 5 - Personen, die dem eingetretenen Schaden Vorschub geleistet haben, werden in dem Maße, wie das Eintreten des Schadens auf eine Handlung oder Fahrlässigkeit ihrerseits zurückzuführen ist, vom Bezug der in vorliegendem Dekret vorgesehenen Schadenersatzzahlung ausgeschlossen.

KAPITEL III — *Bezugsberechtigte der Schadenersatzzahlung*

Art. 6 - Das Recht auf die Schadenersatzzahlung entsteht zum Zeitpunkt des Schadens zugunsten desjenigen, der zu diesem Zeitpunkt:

1° Eigentümer des in Artikel 8 genannten Gutes ist;

2° bei Schäden an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Gütern das in Artikel 8 genannte Gut betreibt, wenn es sich um Pflanzungen oder Ernten handelt.

Art. 7 - Können die Schadenersatzzahlung erhalten:

1° natürliche Personen, die am Datum der Naturkatastrophe einen gewöhnlichen Wohnort oder einen Grundbesitz in der Wallonischen Region haben;

2° juristische Personen, die am Datum der Naturkatastrophe ihren Gesellschaftssitz oder einen Betriebsort in der Wallonischen Region haben.

KAPITEL IV — *Güter, für die eine Schadenersatzzahlung möglich ist*

Art. 8 - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 9 können nur die Schäden an den nachstehend bestimmten beweglichen oder unbeweglichen körperlichen Gütern zu der nach vorliegendem Dekret organisierten Schadenersatzzahlung Anlass geben:

1° an bebauten unbeweglichen Gütern;

2° an mobilen Räumlichkeiten, die zu Wohnzwecken dienen;

3° an beweglichen Gütern für den gewöhnlichen oder häuslichen Gebrauch, nach den von der Regierung festgelegten Regeln;

4° an anderen beweglichen körperlichen Gütern, unter Ausschluss der Nachweise von Finanzanlageprodukten und von Bargeld, wenn sie in der Wallonischen Region verwendet werden:

a) entweder für den Betrieb eines Industrie-, Handwerks-, Handels-, Landwirtschafts- oder Gartenbauunternehmens;

b) für die Ausübung jeglichen anderen Berufs;

c) für die Tätigkeiten einer öffentlichen Einrichtung, einer gemeinnützigen Einrichtung, einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht oder einer Stiftung;

5° an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Gütern;

6° an Waldbeständen;

7° an Gütern, die zum öffentlichen Eigentum der in Artikel 23 aufgelisteten juristischen Personen gehören.

Die so bestimmten Güter umfassen die Betriebserzeugnisse, die beruflichen Erzeugnisse oder die sich aus den Tätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 4, 5 und 6 ergebenden Erzeugnisse.

Art. 9 - Von der Anwendung des vorliegenden Dekrets sind folgende Schäden ausgeschlossen:

1° Schäden

a) an Pflanzungen und Kulturen, wenn es sich um Hagelschäden handelt;

b) an Luxusgütern oder luxuriösen Teilen von Gütern;

c) an Schiffen und Booten im Sinne von Artikel 1 und 271 von Buch II des Handelsgesetzbuches;

d) an weniger als fünf Jahre alten Motorfahrzeugen;

2° ästhetische Schäden: Schäden, die den normalen Gebrauch des beschädigten Gutes nicht beeinträchtigen. Schäden an unbeweglichen oder beweglichen körperlichen Gütern, die eine materielle Schädigung touristischer, architektonischer oder symbolischer Art an einem unter Denkmalschutz stehenden Gebäude oder Standort verursachen würden, gelten nicht als ästhetische Schäden im Sinne vorliegenden Dekrets;

3° Schäden infolge Brand, Blitzschlag oder Explosion;

4° wenn die anerkannten Naturereignisse gemäß den Artikeln 123 ff. des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen starke Niederschläge oder Überschwemmungen oder das Überlaufen oder der Rückstau von öffentlichen Kanalisationen oder Erdbeben oder Erdbeben oder Bodensenkungen sind, Schäden;

a) an Gütern, die einfache Risiken darstellen, im Sinne von Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 24. Dezember 1992 zur Ausführung des Gesetzes von 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag;

b) an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Gütern, die durch einen Versicherungsvertrag "einfache Risiken" gedeckt werden können, wie z.B. eingebrachten Ernten, lebendem Vieh in Gebäuden, in Gebäuden befindlichem Material.

Ausnahmsweise sind die in Artikel 9 Nr. 4 festgelegten Ausschlussklauseln nicht auf die natürlichen Personen anwendbar, die aufgrund der Vermögenslage nicht versichert sind, und die am Tage der anerkannten Naturkatastrophe in Anwendung des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung auf ein Eingliederungseinkommen oder in Anwendung des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfzentren auf eine entsprechende finanzielle Unterstützung Anspruch haben;

5° wenn die in Artikel 8 genannten beschädigten Güter, die juristischen Personen gehören, durch einen Versicherungsvertrag gedeckt werden können.

KAPITEL V — Verfahren für die Entschädigung

Abschnitt 1 — Einreichung und Zulässigkeit des Antrags

Art. 10 - § 1 - Der Antrag auf Schadenersatzzahlung wird an die Verwaltung gerichtet. Er muss vom Antragsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

Wird der Antrag durch einen Vertreter unterzeichnet, muss Letzterer in allen Fällen vor seiner Unterschrift alle Personen anführen, die ihn bevollmächtigt haben.

Für alle geschädigten Güter, die ihm gehören, reicht der Antragsteller einen Antrag pro von der Regierung anerkannte Naturkatastrophe ein.

Ungeteilte geschädigte Güter können Gegenstand eines gemeinsamen Antrags sein, der von den Miteigentümern oder ihrem Vertreter eingereicht wird.

Wenn die Miteigentümerversammlung einen Verwalter bestellt hat, obliegt es Letzterem, den Antrag auf Schadenersatzzahlung für die gemeinsamen Schäden einzureichen.

Ehepartner und zusammenwohnende Partner können für ihre gesamten Güter einen einzigen Antrag einreichen.

§ 2 - Der Antrag auf Schadenersatzzahlung wird vor dem Ablauf des dritten Monats nach demjenigen, im Laufe dessen der Erlass der Wallonischen Regierung zur Anerkennung einer allgemeinen Naturkatastrophe im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde, eingereicht.

Wenn der Antrag auf Schadenersatzzahlung von einer öffentlichen-rechtlichen juristischen Person für private Güter eingereicht wird, muss er vor dem Ablauf des sechsten Monats nach demjenigen, im Laufe dessen der Erlass der Wallonischen Regierung zur Anerkennung einer allgemeinen Naturkatastrophe im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde, eingereicht werden.

§ 3 - Der Antrag auf Schadenersatzzahlung muss gemäß den von der Regierung festgelegten Formen und Bestimmungen eingereicht werden.

§ 4 - Der Antrag auf Schadenersatzzahlung ist in folgenden Fällen unzulässig:

1° wenn der Antrag Schäden betrifft, die außerhalb des im Erlass der Regierung zur Anerkennung der Naturkatastrophe abgegrenzten Gebiets aufgetreten sind;

2° wenn der Antrag Schäden betrifft, die an einem anderen Datum als dem(den)jenigen, das (die) im Erlass der Regierung zur Anerkennung der Naturkatastrophe festgelegt ist (sind) aufgetreten sind;

3° wenn der Antragsteller die Bestimmungen von Artikel 6 und 7 nicht einhält;

4° wenn der Antragsteller die Frist für das Einreichen des Antrags auf Schadenersatzzahlung nach Artikel 10 § 2 nicht einhält. Der Antragsteller, der sich auf höhere Gewalt berufen kann, oder der die verspätete Einreichung seines Antrags begründen kann, hat jedoch die Möglichkeit, Letzteren vor dem Ablauf des dritten Monats nach demjenigen, im Laufe dessen die höhere Gewalt oder die Gründe für die Verspätung nicht mehr vorlagen, einzureichen;

5° wenn der Antragsteller in den Fällen, wo die geschädigten Güter durch einen Versicherungsvertrag gedeckt werden, die Intervention seiner Versicherungsgesellschaft nicht beantragt hat.

Abschnitt 2 — Schadensgutachten

Art. 11 - Die Untersuchung des Antrags auf Schadenersatzzahlung wird von der Verwaltung vorgenommen.

Um zu jedem Zeitpunkt des Entschädigungsverfahrens die Kontrolle der Anträge auf Schadenersatzzahlung zu gewährleisten, kann die Verwaltung alle Feststellungen, Schätzungen, Überprüfungen, Anhörungen Dritter und im Allgemeinen alle Ermittlungen und Untersuchungen vornehmen, die ihr zur Beschlussfassung als zweckdienlich erscheinen.

Art. 12 - Im Rahmen dieser Untersuchung erfolgt die Feststellung der Schäden kontradiktorisch zwischen dem von der Verwaltung bestellten Sachverständigen und dem Antragsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter.

Die Verwaltung bestellt interne oder externe Sachverständige, um die Schäden festzustellen und abzuschätzen. Externe Sachverständige können jedoch nur dann angerufen werden, wenn der Öffentliche Dienst der Wallonie nicht instande ist, die notwendigen Fachkräfte zeitweilig einzusetzen.

Zwecks der Erfüllung ihrer Aufgabe verfügen diese Sachverständigen über die in Artikel 11 genannten Befugnisse. Sie übermitteln der Verwaltung einen Bericht über die festgestellten Schäden.

Abschnitt 3 — Festlegung und Verwendungszweck der Schadenersatzzahlung

Art. 13 - Die kraft Kapitel IV berücksichtigten Schäden werden auf Basis der normalen Kosten der Reparatur, des Wiederaufbaus oder der Wiederherstellung der geschädigten Güter zum Datum der Naturkatastrophe abgeschätzt, einschließlich des Betrags der betreffenden Steuern, unter Berücksichtigung der wiederverwendbaren Teile oder Elemente sowie des Werts der wiederverwertbaren Materialien oder Elemente oder der Wracks oder des Alteisens.

Die Regierung bestimmt die Modalitäten für die Abschätzung der Schäden gemäß den Bestimmungen von Absatz 1 und aufgrund der Art der geschädigten Güter. Diese Modalitäten können sowohl für die Bestimmung des Umfangs der Schäden als auch für deren Abschätzung Pauschalregeln umfassen.

Art. 14 - Die Schadenersatzzahlung wird nach den von der Regierung bestimmten Modalitäten berechnet. Die Regierung kann sie ebenfalls je nach der Entwicklung der allgemeinen Durchschnittskosten der Wiederherstellung oder Reparatur der geschädigten Güter anpassen.

Diese von der Regierung gewährte Zahlung und die sonstigen Beträge, die ggf. als Schadenersatz bezogen werden, insbesondere im Rahmen eines Versicherungsvertrags, dürfen nicht über 100% des Gesamtbetrags des Schadens liegen.

Art. 15 - Die Verwaltung stellt dem Antragsteller den begründeten Beschluss über den eingereichten Antrag zu, in dem der Betrag der Schadenersatzzahlung festgelegt wird, insofern er darauf Anspruch hat. Eine Abschrift des Schadensberichts wird dem Beschluss ggf. beigefügt.

Art. 16 - § 1 - Der Empfänger der Schadenersatzzahlung ist verpflichtet, Letztere für die Reparatur, den Wiederaufbau oder die Wiederherstellung der geschädigten Güter zu verwenden, dies binnen einer Frist von drei Jahren ab dem Datum, an dem der Entschädigungsbeschluss definitiv geworden ist. Er kann die verschiedenen Elemente, die die besagten Güter bilden, jedoch neu anlegen, unter der Bedingung, weder ihre Art noch ihre Zweckbestimmung zu verändern.

Eine unter denselben Bedingungen vor Gewährung der Schadenersatzzahlung erfolgte Wiederanlegung ist gültig.

§ 2 - Abweichend von Paragraph 1 kann der Zahlungsempfänger verpflichtet werden, die Schadenersatzzahlung für den Wiederaufbau eines Gebäudes oder die Wiedereinrichtung einer mobilen Räumlichkeit außerhalb des Katastrophengebiets oder bestimmter Bereiche dieses Gebiets zu verwenden.

§ 3 - Die Regierung legt die Modalitäten für die Kontrolle der Wiederanlegung fest, und bestimmt die Bedingungen, unter denen die Befreiung von der Wiederanlegungsfrist oder Abweichungen von den Bestimmungen von Paragraph 1 gewährt werden können.

Abschnitt 4 — Rechtsmittel

Art. 17 - Ein Beschluss, der einen materiellen Irrtum aufweist, kann entweder von Amts wegen oder auf Initiative des Antragstellers berichtigt werden.

Wenn es keinen materiellen Irrtum gibt, kann der Antragsteller jedoch eine erneute Überprüfung des Beschlusses beantragen.

Unter Androhung der Unzulässigkeit wird dieser begründete Antrag auf Berichtigung oder erneute Überprüfung spätestens sechzig Tage ab der Einsendung des Beschlusses an die Verwaltung gerichtet. Der Antragsteller teilt die Bezugsdaten des angefochtenen Beschlusses mit.

Der Beschluss wird binnen dreißig Tagen ab dem Eingang des Antrags zugestellt.

Die Einreichung einer dieser administrativen Beschwerden setzt die Frist für den gerichtlichen Rechtsbehelf aus.

KAPITEL VI — Schäden am öffentlichen Eigentum

Art. 18 - Die Regierung gewährt und bestimmt nach von ihr festgelegten Modalitäten die Beträge der Schadenersatzzahlung für die Wiedergutmachung der Schäden, die durch eine Naturkatastrophe an den Gütern des öffentlichen Eigentums entstanden sind, die den Provinzen, den Gemeinden, den Interkommunalen, den öffentlichen Sozialhilfezentren, den kraft Kapitel XII des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren gegründeten Vereinigungen, den autonomen Gemeinderegionen, den öffentlichen Einrichtungen, die mit der Organisation des Kultes oder mit der Leistung moralischen Beistands aufgrund einer nichtkonfessionellen Weltanschauung beauftragt sind, und den Bewässerungsgenossenschaften gehören.

Art. 19 - § 1 - Der Antrag auf Schadenersatzzahlung wird unter Androhung der Unzulässigkeit vor dem Ablauf des sechsten Monats nach demjenigen, im Laufe dessen der Erlass der Wallonischen Regierung zur Anerkennung der allgemeinen Naturkatastrophe im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde, eingereicht.

§ 2 - Die geschädigten öffentlichen Behörden, die sich auf höhere Gewalt berufen können, oder die die verspätete Einreichung ihres Antrags begründen können, haben jedoch die Möglichkeit, Letzteren vor dem Ablauf des sechsten Monats nach demjenigen, im Laufe dessen die höhere Gewalt oder die Gründe für die Verspätung nicht mehr vorlagen, einzureichen.

Art. 20 - Die weiteren Bestimmungen von Kapitel V sind auf die Schäden am öffentlichen Eigentum anwendbar.

KAPITEL VII — Bestimmungen über die Finanzierung

Art. 21 - In Übereinstimmung mit Artikel 3 des Programmdekrets vom 12. Dezember 2014 zur Festlegung verschiedener haushaltsgebundener Maßnahmen in den Bereichen Naturkatastrophen, Verkehrssicherheit, öffentliche Arbeiten, Energie, Wohnungswesen, Umwelt, Raumordnung, Tierschutz, Landwirtschaft und Steuerwesen werden die Ausgaben im Rahmen der Ausführung vorliegenden Dekrets durch den Wallonischen Fonds für Naturkatastrophen, Abteilung Wallonischer Fonds für allgemeine Naturkatastrophen, gedeckt.

Art. 22 - Alle erstatteten oder beigetriebenen Beträge werden nach den von der Regierung festgelegten Modalitäten dem Wallonischen Fonds für Naturkatastrophen überwiesen.

KAPITEL VIII — Verschiedene Bestimmungen

Art. 23 - Der Wallonische Fonds für Naturkatastrophen tritt gegenüber jeder natürlichen oder juristischen Person sowie gegenüber jeder belgischen, ausländischen oder überstaatlichen öffentlich-rechtlichen Person, die verpflichtet ist, die Schäden, für die eine Entschädigung gezahlt wird, ganz oder teilweise zu decken oder wieder gutzumachen, bis zu dem Betrag der gewährten Entschädigungen in die Rechte und Ansprüche der Bezugsberechtigten des vorliegenden Dekrets ein.

Die Bezugsberechtigten müssen alle Dokumente und Schriftstücke übermitteln, die für die Ausübung dieser Rechte und Ansprüche von ihnen verlangt werden; andernfalls müssen sie die Beträge, die der Wallonische Fonds für Naturkatastrophen aus diesem Grund nicht hat eintreiben können, zurückbezahlen.

Art. 24 - Bei jeder Naturkatastrophe, die die Anwendung vorliegenden Dekrets mit sich bringt, muss jedes Versicherungsunternehmen dem Geschädigten auf dessen Antrag hin innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab dem Eingang dieses Antrags kostenlos eine Abschrift der Versicherungsverträge, die die im Gebiet der Naturkatastrophe befindlichen Güter des Geschädigten decken, übermitteln.

Eine Abschrift jedes Zahlungsvorschlags, der einem Geschädigten in Ausführung eines Versicherungsvertrags und als Entschädigung für Schäden, die durch die in Paragraph 1 genannte Naturkatastrophe entstanden sind, gemacht wird, muss der Verwaltung vom Versicherer oder von seinem Beauftragten innerhalb von fünf Tagen nach Absendung des Vorschlags an den Interessehabenden notifiziert werden.

Wird den in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Verpflichtungen nicht entsprochen und unbeschadet der eventuellen Anwendung der in Artikel 28 vorgesehenen Strafbestimmungen, haftet das Versicherungsunternehmen gesamtschuldnerisch mit dem Geschädigten für die Rückzahlung jedes Betrags, der infolge seines Versäumnisses dem Geschädigten unberechtigterweise gezahlt worden ist oder dessen Rückzahlung nicht zu gegebener Zeit von ihm hat verlangt werden können.

KAPITEL IX — *Schluss- und Aufhebungsbestimmungen*

Art. 25 - Vorliegendes Dekret ist auf die allgemeinen Naturkatastrophen anwendbar, die sich nach dessen Inkrafttreten ereignet haben.

Art. 26 - § 1 - In dem Gesetz vom 12. Juli 1976 über die Wiedergutmachung bestimmter durch Naturkatastrophen an Privatgütern verursachter Schäden werden folgende Bestimmungen aufgehoben:

1° Artikel 2 § 1 Nr. 1, abgeändert durch das Gesetz vom 21. Mai 2003;

2° Artikel 2 § 3, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Mai 2003;

3° die Artikel 3 Buchstabe A, 5 § 1 Nr. 1, 8 § 1 Buchstabe A, 9 Buchstabe A, 10, § 1 Nr. 1 und 3, und 42.

§ 2 - Die Artikel 1, 2, 11, 13, 19, 20, 21, 25, 27, 46, 48, 49 und 52 des Gesetzes vom 12. Juli 1976 über die Wiedergutmachung bestimmter durch Naturkatastrophen an Privatgütern verursachter Schäden werden wie folgt abgeändert:

1° in Artikel 1 § 2 werden die Wörter "Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 10 § 1 Nr. 5 Buchstabe a)" gestrichen;

2° Artikel 2 Paragraph 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Für die Anerkennung des schädigenden Ereignisses als solches, das die Anwendung von Paragraph 1 Nr. 2 rechtfertigt, bedarf es bei jeder Katastrophe eines im Ministerrat beratenen Königlichen Erlasses. Dieser Erlass wird auf Vorschlag des Ministers für Landwirtschaft verabschiedet. Er steckt den geographischen Raum des Anwendungsbereichs des Gesetzes ab.»;

3° in Artikel 11 § 1 werden die Wörter "in Artikel 9 Buchstabe A Nr. 2 und Buchstabe B Nr. 2 erwähnten" durch "in Artikel 9 Buchstabe B Nr. 2 erwähnten" ersetzt.

4° in Artikel 11 § 2 Nr. 2 werden die Wörter "Artikel 10 § 1 Nr. 2 Absatz 1 und § 2" durch "Artikel 10 § 2" ersetzt;

5° in Artikel 13 § 1 werden die Wörter "der Bestimmungen der Artikel 9 Buchstabe A Nr. 2 und Buchstabe B Nr. 2 und 11" durch "der Bestimmungen der Artikel 9 Buchstabe B Nr. 2, und 11" ersetzt;

6° in Artikel 19 § 2 werden die Wörter "dem Interessehabenden und je nach Fall dem Minister der Öffentlichen Arbeiten oder dem Minister der Landwirtschaft" durch die Wörter "dem Interessehabenden und dem Minister für Landwirtschaft" ersetzt;

7° in Artikel 20 § 2 werden die Wörter "außer wenn je nach Fall der Minister der Öffentlichen Arbeiten oder der Minister der Landwirtschaft" durch die Wörter "außer wenn der Minister für Landwirtschaft" ersetzt;

8° in Artikel 21 werden die Wörter "Der Interessehabende und je nach Fall der Minister der Öffentlichen Arbeiten oder der Minister der Landwirtschaft oder der Beauftragte dieser Minister können" durch die Wörter "Der Interessehabende und der Minister für Landwirtschaft, oder sein Beauftragter können" ersetzt;

9° in Artikel 25 werden die Wörter "je nach Fall der Minister der Öffentlichen Arbeiten oder der Minister der Landwirtschaft" durch die Wörter "der Minister für Landwirtschaft" ersetzt;

10° in Artikel 27 § 1 letzter Absatz werden die Wörter "vom Minister der Öffentlichen Arbeiten oder vom Minister der Landwirtschaft oder vom Beauftragten dieser Minister" durch die Wörter "vom Minister für Landwirtschaft oder seinem Beauftragten" ersetzt;

11° in Artikel 27 § 2 werden die Wörter "auf Antrag des Interessehabenden oder, je nach Fall, des Ministers der Öffentlichen Arbeiten beziehungsweise des Ministers der Landwirtschaft oder des Beauftragten dieser Minister" durch die Wörter "auf Antrag des Interessehabenden oder des Ministers für Landwirtschaft oder seines Beauftragten" ersetzt;

12° in Artikel 46 werden die Wörter "vom Minister der Öffentlichen Arbeiten oder vom Minister der Landwirtschaft" durch die Wörter "vom Minister für Landwirtschaft" ersetzt;

13° in Artikel 48 werden die Wörter "je nach Fall vom Minister der Öffentlichen Arbeiten oder vom Minister der Landwirtschaft" durch die Wörter "vom Minister für Landwirtschaft" ersetzt;

14° in Artikel 49 § 1 werden die Wörter "Der Provinzgouverneur, der Minister der Öffentlichen Arbeiten und der Minister der Landwirtschaft oder ihre Beauftragten" durch die Wörter "Der Provinzgouverneur und der Minister für Landwirtschaft oder sein Beauftragter" ersetzt;

15° in Artikel 52 § 1 werden die Wörter "vom Minister der Öffentlichen Arbeiten oder vom Minister der Landwirtschaft" durch die Wörter "vom Minister für Landwirtschaft" ersetzt.

§ 3 - Werden außer Kraft gesetzt:

1° der Königliche Erlass vom 20. August 1976 zur Festlegung der Modalitäten für die Schätzung der Schäden, die durch Naturkatastrophen an Privatgütern verursacht werden;

2° der Königliche Erlass vom 20. August 1976 über die Entschädigung der durch Naturkatastrophen (allgemeine Naturkatastrophen) verursachten Schäden an beweglichen Gütern für den gewöhnlichen oder häuslichen Gebrauch;

3° der Königliche Erlass vom 24. Februar 1977 zur Festlegung der Tabelle der finanziellen Beteiligung des Staates an den Honoraren und Kosten für Sachverständige, auf die Geschädigte haben zurückgreifen müssen für die Feststellung und Abschätzung der durch Naturkatastrophen (allgemeine Katastrophen) an Privatgütern verursachten Schäden;

4° der Königlicher Erlass vom 29. März 1977 über die Wiederanlegung der finanziellen Beteiligung, die für die Wiedergutmachung bestimmter durch Naturkatastrophen an Privatgütern verursachter Schäden gewährt wird, und über die Modalitäten für die Kontrolle dieser Wiederanlegung;

5° der Königliche Erlass vom 14. September 1984 zur Ausführung von Artikel 42 des Gesetzes vom 12. Juli 1976 über die Wiedergutmachung bestimmter durch Naturkatastrophen an Privatgütern verursachter Schäden;

6° der Königliche Erlass vom 12. Juli 2006 zur Gewährung einer Sonderauftragszulage an das technische Personal der Gebäuderegie, das zwecks der Bearbeitung von Akten im Rahmen von Naturkatastrophen den Provinzgouverneuren zur Verfügung gestellt wird;

7° der Königliche Erlass vom 20. Dezember 2007 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Artikel 2 § 3 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1976 über die Wiedergutmachung bestimmter durch Naturkatastrophen an Privatgütern verursachter Schäden;

8° der ministerielle Erlass vom 14. November 1984 zur Festlegung der form- und fristgebundenen Bedingungen für die Einreichung der Anträge auf finanzielle Beteiligung aufgrund bestimmter durch Naturkatastrophen an Gütern des öffentlichen Eigentums verursachter Schäden.

§ 4 - In der Überschrift folgender Königlicher Erlasse:

1° der Königliche Erlass vom 18. August 1976 zur Festlegung der form- und fristgebundenen Bedingungen für die Einreichung der Anträge auf finanzielle Beteiligung aufgrund bestimmter durch Naturkatastrophen an Privatgütern verursachter Schäden,

2° der Königliche Erlass vom 23. Februar 1977 zur Festlegung der Bedingungen und Modalitäten für die Eröffnung von Instandsetzungskrediten im Rahmen von Naturkatastrophen, sowie des Anteils und der Zinssätze und der Kosten, die vom Staat übernommen werden,

3° der Königliche Erlass vom 14. Juli 1977 zur Bestimmung der Anpflanzungen, Kulturen, Ernten auf dem Halm, die Anwendung des Gesetzes vom 12. Juli 1976 über die Wiedergutmachung bestimmter durch Naturkatastrophen an Privatgütern verursachter Schäden normalerweise durch Hagelversicherungsverträge gedeckt werden können,

4° der Königliche Erlass vom 21. Oktober 1982 zur Festlegung, in Anwendung von Artikel 49 § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1976 über die Wiedergutmachung bestimmter durch Naturkatastrophen an Privatgütern verursachter Schäden, der Modalitäten für die Berufung auf nicht zur Verwaltung gehörende Sachverständige, der Verpflichtungen, die diese Sachverständigen haben, sowie der Tabellen für die ihnen gewährten Vergütungen,

wird das Wort "Naturkatastrophen" durch die Wörter "landwirtschaftliche Naturkatastrophen" bzw. "landwirtschaftlichen Naturkatastrophen" ersetzt, und werden ggf. die Wörter "(allgemeine Naturkatastrophen und landwirtschaftliche Naturkatastrophen)" gestrichen.

§ 5 - In Artikel 5 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. August 1976 zur Festlegung der form- und fristgebundenen Bedingungen für die Einreichung der Anträge auf finanzielle Beteiligung aufgrund bestimmter durch Naturkatastrophen an Privatgütern verursachter Schäden werden die Wörter "beim Minister der Öffentlichen Arbeiten oder seinem Beauftragten im Falle einer allgemeinen Naturkatastrophe, oder beim Minister der Landwirtschaft oder seinem Beauftragten im Falle einer landwirtschaftlichen Naturkatastrophe" durch "beim Minister für Landwirtschaft oder seinem Beauftragten" ersetzt.

Wir verkünden das vorliegende Dekret und ordnen an, dass es im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Namur, den 26. Mai 2016

Der Minister-Präsident

P. MAGNETTE

Der Minister für öffentliche Arbeiten, Gesundheit, soziale Maßnahmen und Kulturerbe

M. PREVOT

Der Minister für Wirtschaft, Industrie, Innovation und digitale Technologien

J.-C. MARCOURT

Der Minister für lokale Behörden, Städte, Wohnungswesen und Energie

P. FURLAN

Der Minister für Umwelt, Raumordnung, Mobilität und Transportwesen, und Tierschutz

C. DI ANTONIO

Die Ministerin für Beschäftigung und Ausbildung

Frau E. TILLIEUX

Der Minister für Haushalt, den öffentlichen Dienst und die administrative Vereinfachung

C. LACROIX

Der Minister für Landwirtschaft, Natur, ländliche Angelegenheiten, Tourismus und Flughäfen,
und Vertreter bei der Großregion

R. COLLIN

—
Fußnote

(1) *Sitzung 2015-2016*

Dokumente des Wallonischen Parlaments 458 (2015-2016), Nrn. 1 bis 3

Ausführliches Sitzungsprotokoll, öffentliche Sitzung vom 25. Mai 2016

Diskussion.

Abstimmung.

—
VERTALING

WAALSE OVERHEIDSDIENST

[2016/205146]

26 MEI 2016. — Decreet betreffende het herstel van sommige schade veroorzaakt door algemene natuurrampen (1)

Het Waalse Parlement heeft aangenomen en Wij, Regering, bekrachtigen hetgeen volgt:

HOOFDSTUK I. — *Begripsomschrijving*

Artikel 1. In de zin van dit decreet wordt verstaan onder :

1° algemene rampen : natuurverschijnselen met uitzonderlijk karakter of van een on voorzienbare hevigheid die aanzienlijke schade hebben veroorzaakt en die beantwoorden aan de door de Regering bepaalde erkenningscriteria;

2° eigenaar van een goed : hij die, wanneer de ramp zich voordoet, hetzij eigenaar, mede-eigenaar of blote eigenaar is, hetzij titularis is van een recht van erfpacht of van opstal, hetzij huurder of koper is van een goed volgens een contract van "huurkoop" of van een contract van verkoop op afbetaling;